

# Weisung 202007009 vom 20.07.2020 – Flächeneinführung E-JUSTIZ-BA, Welle 3 und Einführung Aktenversand

**Laufende Nummer:** 202007009

**Geschäftszeichen:** IT4 – 1460 / 1452 / II-1508 / II-7001 / 9008 / 9021 / 8526 / 3403

**Gültig ab:** 20.07.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** Weisung

**Bezug:** -

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Weisung 201911001 vom 05.11.2019 – Pilotierung E-JUSTIZ-BA
- Weisung 202003012 vom 23.03.2020 – Flächeneinführung E-JUSTIZ-BA, Wellen 1 und 2
- Weisung 202005003 vom 11.05.2020 – E-JUSTIZ-BA: Pilotierung des Versands von Akten und Aktenauszügen

Allen Rechtsbehelfsstellen der gemeinsamen Einrichtungen, der Operativen Services und der regionalen Familienkassen sowie bestimmten übergeordneten Dienststellen wird E-JUSTIZ-BA zur Verfügung gestellt. Damit wird die flächendeckende Einführung in den Rechtsbehelfsstellen abgeschlossen. Diese Weisung regelt die fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Die Anwendung umfasst den Versand von einem oder mehreren Dokumenten sowie von Akten und Aktenauszügen, den Empfang von Nachrichten sowie die manuelle Abgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse.

## 1. Ausgangssituation

Rechtsbehelfsstellen, die E-JUSTIZ-BA seit November 2019 (Pilotierung) bzw. seit April 2020 (Flächeneinführung E-JUSTIZ-BA Welle 1 und Welle 2) für die Kommunikation mit Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sowie Anwaltschaft nutzen, versenden und empfangen bereits Nachrichten mit einem oder mehreren Dokumenten.

Die Teilnehmer der Pilotierung des Aktenversands versenden zudem seit Mai 2020 mit E-JUSTIZ-BA Akten oder Aktenauszüge.

Die Rechtsbehelfsstellen, in denen E-JUSTIZ-BA noch nicht eingeführt wurde, versenden Schriftsätze und Akten an die Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sowie an die Anwaltschaft in Papierform bzw. per Fax.

Die Gesetze zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten von 2013 und 2017 sehen die verbindliche Digitalisierung des Schriftverkehrs mit der Justiz vor. Diese muss bis spätestens Ende 2021 abgeschlossen sein.

## 2. Auftrag und Ziel

Diese Weisung fasst die bisher im Rahmen der ergangenen Weisungen getroffenen Regelungen zu E-JUSTIZ-BA zusammen, aktualisiert diese und betrifft alle Rechtsbehelfsstellen


- der gemeinsamen Einrichtungen (gE),
- der Operativen Services (OS) und
- der regionalen Familienkassen (FamKa)

unabhängig davon, zu welchem Termin die Anbindung an E-JUSTIZ-BA erfolgt/e.

Allen Rechtsbehelfsstellen aus den bereits an E-JUSTIZ-BA angeschlossenen gE, OS und FamKa sowie der Familienkasse-Direktion und dem Zentralen Kindergeldservice wurde mit der PRV 20.02 ab dem 20.07.2020 die neue Funktion der manuellen Abgabe von elektronischen Empfangsbekanntnissen zu Verfügung gestellt.

Zuvor genannten Stellen steht zudem nach erfolgreichem Abschluss der Pilotierung ab dem 03.08.2020 die Funktionalität für den Aktenversand zur Verfügung.

Den Teilnehmern der Wellen 1 und 2 steht damit der gesamte Funktionsumfang von E-JUSTIZ-BA zur Verfügung.



E-JUSTIZ-BA ist ab 03.08.2020 bzw. 17.08.2020 mit gesamtem Funktionsumfang auch von den Rechtsbehelfsstellen der in Anlage 1 genannten gemeinsamen Einrichtungen und den Fachbereichen GR 11 und GR 22 der Zentrale (Welle 3) für den elektronischen Rechtsverkehr mit

- der Justiz (Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit) und
- der Rechtsanwaltschaft

zu nutzen.

E-JUSTIZ-BA ist ein zentral verwaltetes IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 SGB II und daher verbindlich auch in allen gE zu nutzen.

Mit Welle 3 von E-JUSTIZ-BA wird die flächendeckende Einführung von E-JUSTIZ-BA in den Rechtsbehelfsstellen abgeschlossen.

Die Weisungen

- Weisung 201911001 vom 05.11.2019 – Pilotierung E-JUSTIZ-BA
- Weisung 202003012 vom 23.03.2020 – Flächeneinführung E-JUSTIZ-BA, Wellen 1 und 2
- Weisung 202005003 vom 11.05.2020 – E-JUSTIZ-BA: Pilotierung des Versands von Akten und Aktenauszügen

werden mit Wirkung zum 17.08.2020 aufgehoben.

## **2.1 Was ist E-JUSTIZ-BA?**

E-JUSTIZ-BA ist ein Fachverfahren, das - den gesetzlichen Anforderungen zum elektronischen Rechtsverkehr entsprechend - den Versand und Empfang von Nachrichten und die Annahme und Übermittlung elektronischer Empfangsbekanntnisse über ein besonderes Behördenpostfach (beBPo) ermöglicht. E-JUSTIZ-BA arbeitet im Wesentlichen im Hintergrund und setzt die Nutzung von E-AKTE und FALKE voraus.

## **2.2 Funktionsumfang**

Im Zusammenspiel mit der E-AKTE und dem Fachverfahren FALKE stellt E-JUSTIZ-BA den Rechtsbehelfsstellen folgenden Funktionsumfang zur Verfügung:

- Versenden und Empfangen von Nachrichten mit einem oder mehreren Dokumenten
- Erstellen und Versenden von Aktenauszügen und Versenden von Akten

- manuelle Abgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse (eEB).

Weitere Informationen sind der Arbeitshilfe zu E-JUSTIZ-BA zu entnehmen.

### **2.3 Regelungen zum Aktenversand für nicht empfangsbereite Gerichte**

Sofern im Einzelfall Sozial- oder Finanzgerichte nicht bereit für den Empfang elektronischer Akten oder Aktenauszüge sind, weil bspw. die dort genutzten Fachverfahren/ Aktenverwaltungssysteme noch nicht angepasst werden konnten, sind bilateral Absprachen zum weiteren Vorgehen mit den betroffenen Gerichten zu treffen (Informationen dazu, welche Gerichte ab wann empfangsbereit sind, werden hier veröffentlicht). Hierzu zählen Festlegungen, ab wann Akten/Aktenauszüge elektronisch übermittelt werden können.

### **2.4 Verwendung elektronischer Signaturen und Anbringen von Absendevermerken**

Sowohl

- schriftformbedürftige Dokumente
- als auch nicht der Schriftform unterliegende Dokumente

sind vor dem Versand qualifiziert elektronisch zu signieren (qeS).

Dies gilt nicht für zu übermittelnde Anlagen.

#### **2.4.1 Ergänzende Regelungen**

##### **2.4.1.1 Erforderlichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur**

Mit der bundesweiten Einführung des Fachverfahrens E-JUSTIZ-BA können berechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der E-AKTE heraus ein Dokument elektronisch an die Sozial- bzw. Finanzgerichte oder an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte senden. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Dokumente über E-JUSTIZ-BA (z. B. Schreiben oder Aktivklagen an Gerichte, Widerspruchsbescheide und Schreiben an Anwälte) qualifiziert elektronisch signiert übersandt werden, um die Qualität einer eigenhändigen Unterschrift in elektronischer Form und die Vorteile nach Art. 25, 26 eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) zu gewährleisten. Ferner ist auf diesen Dokumenten der Zuname der Erstellerin/des Erstellers anzubringen.

Die Anschreiben beim elektronischen Versand reiner Anlagen müssen nur mit einfacher Signatur übersandt werden, die allerdings den Vor- und Zunamen zu enthalten hat.

#### **2.4.1.2 Anbringen von Absendevermerken und Verfügungspunkten im SGB II und SGB III**

Bisher wurden die in der Rechtsbehelfsstelle über FALKE/BK-TEXT erstellten Dokumente „im Entwurf“ in der E-AKTE mit weiteren Informationen (z. B. Absendedatum) abgelegt. Aufgrund der direkten Versandmöglichkeiten von Dokumenten aus der E-AKTE können die für die Rechtsbehelfsstelle über FALKE/BK-TEXT erstellten Dokumente in der E-AKTE im Original abgelegt werden.

In diesem Fall ist das Anbringen weiterer Informationen (z. B. Absendedatum, ggf. Uhrzeit und Verfügungspunkte) nicht im Dokument selbst möglich.

Dokumente, die über FALKE/BK-TEXT erstellt und als „Original“ in der E-AKTE abgelegt und per Post versandt werden sollen und die Fristen auslösen bzw. die zur Einhaltung von Fristen gedacht sind, sind in der E-AKTE mit einem Absendevermerk zu kennzeichnen. Hierbei wird empfohlen, in der E-AKTE an dem versandten Dokument unter dem Reiter „Verfügungen“ eine entsprechende Verfügung mit dem Absendedatum und ggf. der Uhrzeit zu erstellen.

Der Absendevermerk ist erforderlich, um den Anforderungen der Rechtsprechung zur Zugangsfiktion des § 37 Abs. 2 SGB X bzw. § 122 Abs. 2 AO zu genügen. Auch weitere aus dem Entwurf ersichtliche Verfügungspunkte sind auf diese Weise zu übernehmen.

Bei Dokumenten, welche aus der E-AKTE elektronisch per E-JUSTIZ-BA versandt werden sollen, ist kein Absendevermerk notwendig, da hier eine Eingangsbestätigung durch den Empfänger automatisiert erstellt und in der E-AKTE abgelegt wird.

#### **2.4.1.3 Anbringen von Absendevermerken und Verfügungspunkten in der FamKa**

Seit 6. April 2020 werden alle für die Kommunikation mit der Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit genutzten BK-Vorlagen der FamKa im „Original“ an E-AKTE übergeben. Da bei Versand dieser Dokumente über E-JUSTIZ-BA eine Eingangsbestätigung (ERV-Sendebericht) erzeugt wird, dient diese als Absendevermerk.

Alle anderen BK-Vorlagen der Rechtsbehelfsstelle, insbesondere für die Bearbeitung außergerichtlicher Rechtsbehelfe, werden wie bisher „im Entwurf“ in der E-AKTE abgelegt und das Original per Papierpost versandt. In der Akte ist durch die Ablage des „Entwurfs“ der Versand des Schreibens dokumentiert. Ein Absendevermerk ist jedoch dann als Verfügung am Dokument anzubringen, wenn das Original nicht mehr am selben Tag zum Postdienstleister gelangt.

Sofern ein solches Schreiben, zum Beispiel ein Einspruchsbescheid, per E-JUSTIZ-BA an ein besonderes Anwaltspostfach versandt werden soll, muss das Dokument zunächst im

Original an E-AKTE übergeben werden. Durch den elektronischen Versand via E-JUSTIZ-BA ergibt sich die Dokumentation des Versandes aus der Eingangsbestätigung (ERV-Sendebericht).

Sind jedoch bei in E-AKTE im Original abgelegten und per E-JUSTIZ-BA versandten Dokumenten weitere Informationen wie zum Beispiel der Verfügungspunkt „Wiedervorlage“ anzubringen, ist an dem versandten Dokument unter dem Reiter „Verfügungen“ eine Verfügung mit den entsprechenden Punkten zu erstellen.

## **2.5 Arbeitshilfe zu E-JUSTIZ-BA**

Die Arbeitshilfe zu E-JUSTIZ-BA beschreibt die genutzten Komponenten und die Funktionalitäten im elektronischen Rechtsverkehr zum Versand und Empfang von Nachrichten sowie zum manuellen elektronischen Empfangsbekanntnis. Sie wird mit jeder weiteren Ausbaustufe und bei sonstigen Änderungen angepasst und aktualisiert. Die jeweils aktuelle Arbeitshilfe finden Sie im Intranet.

## **2.6 Einrichtung und Pflege besonderer Behördenpostfächer (beBPo)**

Die nach § 6 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vorgesehene Einrichtung der beBPo erfolgt über das Projekt E-Justiz BA. Die Rechtsbehelfsstellen der OS, der gE und der FamKa sowie die mit sozialgerichtlichen und finanzgerichtlichen Angelegenheiten betrauten Fachbereiche der Zentrale und der Familienkasse Direktion erhielten bzw. erhalten jeweils ein beBPo.

Die nach § 9 ERVV beschriebene Pflicht, Änderungen des Namens oder Sitzes unverzüglich der Prüfstelle anzuzeigen, wird bis zum 30.09.2020 durch das Projekt E-Justiz BA wahrgenommen; entsprechende Änderungen sind deshalb dem Projekt per E-Mail ([Zentrale.eJustiz@arbeitsagentur.de](mailto:Zentrale.eJustiz@arbeitsagentur.de)) anzuzeigen (siehe auch Abschnitt 3).

Ab 01.10.2020 sind Änderungen des Namens oder Sitzes an folgende Stellen zu melden:

- a) von den gE an die zuständigen Regionaldirektionen (RDen); diese melden an die Prüfstelle in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit,
- b) von den OS an die zuständigen RDen; diese melden an die Prüfstelle im BMAS,
- c) von den FamKa an die Familienkasse Direktion; diese meldet an die Prüfstelle im BZSt und
- d) von den Fachbereichen der Zentrale für ihre beBPo an die für den Rechtskreis zuständige Prüfstelle.

Ergänzende Informationen zu den zuständigen Prüfstellen werden ab 01.10.2020 im Intranet veröffentlicht.

## **2.7 Anwenderbetreuung**

Das Fachverfahren E-JUSTIZ-BA ist intuitiv bedienbar, so dass keine gesonderten Schulungen erfolgen.

Den Anwenderinnen und Anwendern steht der User Help Desk (UHD) gemäß Leistungsportfolio als zentrale Anlaufstelle bei allen Fragen zur informationstechnischen Handhabung und zum Umgang mit den BA-Anwendungsprogrammen zur Verfügung.

## **2.8 Fachliche Berechtigungskonzepte**

Die Bundesagentur für Arbeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes und des Steuergeheimnisses konsequent eingehalten werden.

Beschäftigte dürfen nur im sachlich, organisatorisch und zeitlich unabdingbaren Umfang Zugriffsberechtigungen auf zentrale IT-Verfahren, mithin auf Sozialdaten und Steuerdaten erhalten. Zur Nutzung von E-JUSTIZ-BA sind das fachliche Berechtigungskonzept E-JUSTIZ-BA sowie die geänderten fachlichen Berechtigungskonzepte E-AKTE zu beachten.

### **2.8.1 Fachliches Berechtigungskonzept E-JUSTIZ-BA**

Das fachliche Berechtigungskonzept zum Fachverfahren E-JUSTIZ-BA in der jeweils gültigen Fassung bildet die Grundlage für die Vergabe von Zugriffsrechten im fachlich unabdingbar erforderlichen Umfang. Es wird im Intranet veröffentlicht.

Mit dem fachlichen Berechtigungskonzept wird die sachgerechte Berechtigungsvergabe für die Anwenderinnen und Anwender im Fachverfahren E-JUSTIZ-BA beschrieben und damit die Vergabe der unabdingbar erforderlichen Benutzerberechtigungen festgelegt.

Die Vergabe der Rechte liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen OS, der jeweiligen FamKa bzw. gE. Eine Berechtigung ist nur dann und auch nur insoweit zu vergeben, wie sie im Rahmen der Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlich ist und durch das fachliche Berechtigungskonzept „E-JUSTIZ-BA“ zugelassen wird. Sie ist zu entziehen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt wird.

Mit der Vergabe von Zugriffsberechtigungen ist restriktiv umzugehen. Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

## **2.8.2 Fachliche Berechtigungskonzepte E-AKTE**

Die fachlichen Berechtigungskonzepte E-AKTE Mandant SGB II, SGB III und FamKa einschließlich der dazugehörigen Anlagen stehen in der jeweils aktuellen Fassung im Intranet unter folgendem Link: E-AKTE Berechtigungsvergabe zur Verfügung.

Die Rechte sind nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Rechtsbehelfsstellen zu vergeben soweit dies für ihre Aufgabenerledigung unbedingt erforderlich ist.

## **2.9 Anpassung des dezentralen Regelwerks der E-AKTE**

Für E-JUSTIZ-BA wurden in der E-AKTE ein neuer Dokumenttyp und neue Dokumentarten eingeführt. Welche von E-JUSTIZ-BA erzeugt und in der E-AKTE abgelegten Dokumente welche Dokumentart erhalten, ist in der Arbeitshilfe zu E-JUSTIZ-BA beschrieben.

Sofern die E-JUSTIZ-BA nutzenden Dienststellen auf Grund des neuen Dokumenttyps und der neuen Dokumentarten Anpassungen des dezentralen Regelwerks der E-AKTE vornehmen möchten, wird auf die „Arbeitshilfe E-AKTE Regelwerk“ in der jeweils gültigen Version verwiesen.

## **2.10 Empfang von Nachrichten außerhalb der Zuständigkeit der Rechtsbehelfsstellen**

Die Rechtsbehelfsstellen versenden über E-JUSTIZ-BA an Sozial- und Finanzgerichte sowie die Rechtsanwaltschaft. Beim Empfang ist - bedingt durch den Eintrag der beBPos im öffentlichen SAFE-Verzeichnis - jedoch nicht auszuschließen, dass Nachrichten eingehen, die nicht in die Zuständigkeit der Rechtsbehelfsstellen fallen. Die Rechtsbehelfsstellen treffen organisatorische Vorkehrungen, die den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Nachrichten ermöglichen.

Entsprechende Dokumente einschließlich der Empfangsberichte sind unverzüglich an die zuständige Organisationseinheit/Behörde weiterzuleiten. Ggf. ausgelöste Fristen sind zu beachten. Die zuständige Organisationseinheit/Behörde ist auf ausgelöste Fristen hinzuweisen.

# **3. Einzelaufträge**

## **3.1 Die Regionaldirektionen**

- stellen sicher, dass die Rechtsbehelfsstellen der gE und der OS E-JUSTIZ-BA weisungsgemäß anwenden und begleiten Veränderungsprozesse hierzu,



- fördern bedarfsgerecht den Austausch zu E-JUSTIZ-BA zwischen den gE und zwischen den betroffenen OS zu E-JUSTIZ-BA, z. B. durch Benennung und Unterstützung von Change Agents,
- fördern bedarfsgerecht ihren Austausch mit den gE sowie mit den OS zu E-JUSTIZ-BA,
- stellen in Abstimmung mit den gE und OS sicher, dass die relevanten Netzwerkpartner (v. a. die zuständigen Sozial- und Landessozialgerichte und die Rechtsanwaltskammern) über die geplante Einführung in geeigneter Weise informiert sind. Entsprechende Informationsmaterialien zur Unterstützung der Kommunikation sind hier zur Verfügung gestellt. (Hinweis: Das Bundessozialgericht wird gesondert durch die Zentrale informiert.),
- stellen insbesondere sicher, dass die Gerichte im Rahmen der unter dem vorherigen Spiegelstrich beschriebenen Kommunikation über die Funktionalität Aktenversand informiert sind. Sofern noch nicht alle Gerichte in der Lage sind, Akten elektronisch zu empfangen, treffen die RDen Absprachen mit den Gerichten, welche Rechtsbehelfsstellen ab wann an welche Gerichte Akten versenden (vgl. 2.3),
- überprüfen während und nach der Einführung regelmäßig den Umsetzungsstand der unten beschriebenen Einzelaufträge und
- informieren ab 01.10.2020 unverzüglich die zuständige Prüfstelle über Änderungen des Namens oder Sitzes der Organisationseinheiten mit beBPo in ihrem Zuständigkeitsbereich (vgl. 2.6).

### **3.2 Die FamKa Direktion**

- stellt sicher, dass die Rechtsbehelfsstellen der FamKa E-JUSTIZ-BA weisungsgemäß anwenden und begleitet Veränderungsprozesse hierzu,
- informiert das BSG und den Bundesfinanzhof (BFH) über die Einführung von E-JUSTIZ-BA, insbesondere über die Einführung des Aktenversands und
- informiert ab 01.10.2020 unverzüglich die zuständige Prüfstelle über Änderungen des Namens oder Sitzes der Organisationseinheiten mit beBPo in ihrem Zuständigkeitsbereich (vgl. 2.6).

### **3.3 Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der betroffenen Agenturen für Arbeit**

- wirken im Rahmen ihrer Trägerverantwortung auf die weisungskonforme Umsetzung der Regelungen zur Einführung von E-JUSTIZ-BA hin und
- stellen sicher, dass das Projekt E-Justiz BA (Zentrale.ejustiz@arbeitsagentur.de) bis 30.09.2020 über organisatorische Veränderungen unverzüglich informiert wird. Dies betrifft:
  - Änderungen des Namens,
  - Änderungen der offiziellen Adresse oder
  - Änderungen der Träger- oder Dienststellennummereiner gE oder einer AA.

Diese Verpflichtung besteht neben den bereits bestehenden Verpflichtungen, Änderungen mitzuteilen.


Ab 01.10.2020 ist sicherzustellen, dass die zuständige RD (vgl. 2.6) informiert wird.

### **3.4 Die Geschäftsführungen der gE, OS und Leitungen der regionalen FamKa**

- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Arbeitshilfe vertraut sind,
- gewährleisten die weisungsgemäße Anwendung von E-JUSTIZ-BA in ihrem Aufgabenbereich,
- stellen sicher, dass das Projekt E-Justiz BA (Zentrale.ejustiz@arbeitsagentur.de) bis 30.09.2020 über organisatorische Veränderungen unverzüglich informiert wird. Dies betrifft:
  - Änderungen des Namens,
  - Änderungen der offiziellen Adresse oder
  - Änderungen der Träger- oder Dienststellennummer

Diese Verpflichtung besteht neben ggf. bereits bestehenden Verpflichtungen, Änderungen mitzuteilen.

Ab 01.10.2020 informieren sie die FamKa Direktion bzw. die RD (vgl. 2.6).



Die Geschäftsführungen der OS und gE stellen in Abstimmung mit den RDen sicher, dass die Sozialgerichtsbarkeit in geeigneter Form über E-JUSTIZ-BA informiert wird; dies gilt insbesondere für die Funktion des Aktenversands.

Die Leitungen der regionalen FamKa stellen sicher, dass die Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in geeigneter Form über E-JUSTIZ-BA informiert wird; dies gilt insbesondere für die Funktion des Aktenversands.

### **3.5 Die Geschäftsführungen der gE der 3. Welle stellen zusätzlich zu Punkt 3.4 sicher, dass**

- die benötigten Zugriffsberechtigungen rechtzeitig über den IM-Webshop bestellt werden und
- informieren die Gleichstellungsbeauftragte, den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung.

## **4. Info**

Entfällt

## **5. Haushalt**

Die Finanzierung der Betriebskosten von E-JUSTIZ-BA für die gemeinsamen Einrichtungen erfolgt nach Flächeneinführung über die IT-Pauschale gemäß § 50 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit §§ 12 und 20 VKFV.

## **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez. Unterschrift

# Anlage 1 zur Weisung 2020XXXXX vom 20.05.2020 Flächeneinführung E-JUSTIZ-BA, Welle 3 und Einführung Aktenversand

## Zuordnung der gE zu den Einföhrungsterminen

**Einföhrungstermin: 03.08.2020**

Betroffene Rechtsbehelfsstellen der gE:

### **RD Bayern**

Jobcenter Stadt Ansbach	Jobcenter Wittelsbacher Land
Jobcenter SGB II Weißenburg - Gunzenhausen	Jobcenter Augsburgener Land
Jobcenter Roth	Jobcenter Landkreis Deggendorf
Jobcenter Stadt Aschaffenburg	Jobcenter Arberland
Jobcenter Landkreis Aschaffenburg	Jobcenter Straubing-Bogen
Jobcenter Landkreis Miltenberg	Jobcenter Dillingen a.d. Donau
Jobcenter Bayreuth Stadt	Jobcenter Donau-Ries
Jobcenter Bayreuth Land	Jobcenter Neu-Ulm
Jobcenter Kulmbach	Jobcenter ARUSO Erding
Jobcenter Hof Stadt	Jobcenter Freising
Jobcenter Hof Land	Jobcenter Dachau
Jobcenter Coburg Land	Jobcenter Ebersberg
Jobcenter Landkreis Kronach	Jobcenter Eichstätt
Jobcenter Landkreis Lichtenfels	Jobcenter LK Neuburg-Schrobenhausen
Jobcenter Stadt Bamberg	Jobcenter LK Pfaffenhofen a.d. IIm
Jobcenter Landkreis Bamberg	Jobcenter Kempten
Jobcenter Forchheim	Jobcenter Landkreis Lindau
Jobcenter Fürth Stadt	Jobcenter Ostallgäu

Jobcenter Fürth Land

Jobcenter Landkreis Erlangen-Höchstadt

Jobcenter Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Jobcenter Nürnberg-Stadt

Jobcenter Nürnberger Land

Jobcenter Schwabach

Jobcenter Stadt Regensburg

Jobcenter Landkreis Regensburg

Jobcenter Landkreis Kelheim

Jobcenter AM-AS

Jobcenter im Landkreis Cham

Jobcenter im Landkreis Schwandorf

Jobcenter im Landkreis Bad Kissingen

Jobcenter Haßberge

Jobcenter im Landkreis Rhön Grabfeld

Jobcenter Landkreis Schweinfurt

Jobcenter Weiden-Neustadt

Jobcenter Tirschenreuth

Jobcenter Kitzingen

Jobcenter Würzburg

Jobcenter Main-Spessart

Jobcenter Memmingen

Jobcenter Unterallgäu

Jobcenter Dingolfing-Landau

Jobcenter Landshut-Stadt

Jobcenter Landkreis Landshut

Jobcenter Landkreis Rottal-Inn

Jobcenter München

Jobcenter Freyung-Grafenau

Jobcenter Passau Stadt

Jobcenter Passau Land

Jobcenter Bad Tölz-Wolfratshausen

Jobcenter Rosenheim

Jobcenter LK Rosenheim

Jobcenter Berchtesgadener Land

Jobcenter Traunstein

Jobcenter Altötting

Jobcenter Mühldorf am Inn

Jobcenter Garmisch-Partenkirchen

Jobcenter Landsberg a. Lech

Jobcenter Weilheim-Schongau

Jobcenter Fürstenfeldbruck

Jobcenter LK Starnberg

## **RD Berlin-Brandenburg**

Jobcenter Cottbus

Jobcenter Elbe-Elster

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz

Jobcenter Barnim

Jobcenter Prignitz

Jobcenter Brandenburg an der Havel

Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam

Jobcenter Berlin Neukölln

Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf

Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf

## **RD Niedersachsen-Bremen**

Jobcenter Wolfenbüttel

Jobcenter Goslar

Jobcenter im Landkreis Celle

Jobcenter Emden

Jobcenter Landkreis Northeim

Jobcenter Holzminden

Jobcenter Helmstedt

Jobcenter Gifhorn

Jobcenter Wolfsburg

Jobcenter Hildesheim

Jobcenter Wesermarsch

Jobcenter Osnabrück

Jobcenter Stade

Jobcenter Vechta

Jobcenter Cloppenburg

Jobcenter im Landkreis Diepholz

Jobcenter im Landkreis Nienburg



## **Einführungstermin: 17.08.2020**

Betroffene Rechtsbehelfsstellen der gE:

### **RD Baden-Württemberg**

Jobcenter Heidenheim  
Jobcenter Zollernalbkreis  
Jobcenter Sigmaringen  
Jobcenter Emmendingen  
Jobcenter Landkreis Esslingen  
Jobcenter Landkreis Göppingen  
Jobcenter Heidelberg  
Jobcenter Stadt Heilbronn  
Jobcenter Landkreis Heilbronn  
Jobcenter Stadt Karlsruhe  
Jobcenter Landkreis Karlsruhe  
Jobcenter Baden - Baden  
Jobcenter Landkreis Rastatt  
Jobcenter Landkreis Konstanz  
Jobcenter Landkreis Calw  
Jobcenter Landkreis Freudenstadt  
Jobcenter Landkreis Reutlingen  
Jobcenter Landkreis Tübingen  
Jobcenter Rems-Murr  
Jobcenter Hohenlohekreis  
Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall  
Jobcenter Neckar-Odenwald

### **RD Nordrhein-Westfalen**

Jobcenter Kreis Heinsberg  
Jobcenter Arbeit und Grundsicherung  
Leverkusen (Jobcenter AGL)  
Jobcenter Oberberg  
Jobcenter Arbeitplus Bielefeld  
Jobcenter Bonn  
Jobcenter Rhein-Sieg  
Jobcenter Rhein-Erft  
Jobcenter EU-aktiv  
Jobcenter Düsseldorf  
Jobcenter Duisburg  
Jobcenter Hagen  
Jobcenter Kreis Unna  
Jobcenter Herford  
Jobcenter Märkischer Kreis  
Jobcenter Köln  
Jobcenter Kreis Viersen  
Jobcenter ME-aktiv  
Jobcenter Mönchengladbach  
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss  
Jobcenter Oberhausen  
Jobcenter Kreis Paderborn

Jobcenter Main-Tauber

Jobcenter Landkreis Böblingen

Jobcenter Ulm

Jobcenter Alb-Donau

Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis

Jobcenter Landkreis Rottweil

Jobcenter Kreis Höxter

Jobcenter Kreis Siegen-Wittgenstein

Jobcenter Kreis Olpe

Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv Soest

Jobcenter Remscheid

### **RD Nord**

Hanse-Jobcenter Rostock

Jobcenter Landkreis Rostock

Jobcenter Schwerin

Jobcenter Nordwestmecklenburg

Jobcenter Ludwigslust-Parchim

Jobcenter Stormarn

Jobcenter Herzogtum-Lauenburg

Jobcenter Kreis Pinneberg

Jobcenter Segeberg

Jobcenter Dithmarschen

Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde

### **RD Hessen**

Jobcenter Darmstadt

Jobcenter Stadt Kassel

Jobcenter Werra-Meißner

Jobcenter Limburg-Weilburg

### **RD Rheinland-Pfalz-Saarland**

Jobcenter Pirmasens

Jobcenter Stadt Koblenz

### **RD Sachsen-Anhalt-Thüringen**

Jobcenter Dessau-Roßlau

Jobcenter Wittenberg



Jobcenter Landkreis Cochem-Zell

Jobcenter für Arbeitsmarktintegration Worms

Jobcenter Rhein-Lahn

Jobcenter Westerwald

Jobcenter Landkreis Germersheim

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße

Jobcenter Kreis Altenkirchen

Jobcenter Landkreis Neuwied

Jobcenter Regionalverband Saarbrücken

Jobcenter Neunkirchen

Jobcenter Merzig-Wadern

Jobcenter Bernkastel-Wittlich

Jobcenter Bitburg-Prüm

Jobcenter Trier Stadt

Jobcenter Trier-Saarburg

Jobcenter Halle

Jobcenter Jerichower Land

Jobcenter Börde

Jobcenter Stendal

Jobcenter Erfurt

Jobcenter Ilm-Kreis

Jobcenter Sömmerda

Jobcenter Weimar

Jobcenter Weimarer Land

Jobcenter Gera

Jobcenter Saale-Orla-Kreis

Jobcenter Altenburger Land

Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis

Jobcenter Saale-Holzland-Kreis

Jobcenter Nordhausen

Jobcenter Kyffhäuserkreis

Jobcenter Suhl

Jobcenter Landkreis Hildburghausen

Jobcenter Landkreis Sonneberg

## **RD Sachsen**

Jobcenter Chemnitz

Jobcenter Dresden

Jobcenter Leipzig

Jobcenter Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Jobcenter Vogtland

Jobcenter Mittelsachsen

Jobcenter Zwickau

**Zentrale**

GR 11

GR 22